

Satzung expika e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „expika“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig/Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der „expika e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Kinder- und Jugendsports. Insbesondere wollen wir mit Bewegungsprojekten für Kita-Kinder, Grundschulkinder und Jugendlichen für eine gesündere Lebensweise sensibilisieren. Des Weiteren wollen wir Bildungseinrichtungen und Jugendhilfevereine mit pädagogischen Lernmaterialien unterstützen.
 - Förderung von gesundheitlicher Aufklärung und Prävention in Schulen, Kindergärten und darüber hinaus im gesamten öffentlichen Leben. Insbesondere wollen wir mit Ernährungs- und Bewegungsprojekten für Kita-Kinder, Grundschulkinder und Jugendlichen für eine gesündere Lebensweise sensibilisieren. Des Weiteren wollen wir Bildungseinrichtungen und Jugendhilfevereine mit pädagogischen Lernmaterialien unterstützen.
 - Erziehung. Insbesondere wollen wir mit Ernährungs- und Bewegungsprojekten für Kita-Kinder, Grundschulkinder und Jugendlichen für eine gesündere Lebensweise sensibilisieren. Des Weiteren wollen wir Bildungseinrichtungen und Jugendhilfevereine mit pädagogischen Lernmaterialien unterstützen.
 - Kunst und Kultur. In diesem Bereich wollen wir Bildungseinrichtungen für das Thema Kreativität unterstützen, in dem wir pädagogische Lernmaterialien zur Verfügung stellen und Kreativ-Workshops anbieten.
 - Bildung, Forschung und Wissenschaft zur Gesundheits- und Bewegungsförderung. Insbesondere wollen wir mit Ernährungs- und Bewegungsprojekten für Kita-Kinder, Grundschulkinder und Jugendlichen für eine gesündere Lebensweise sensibilisieren. Des Weiteren wollen wir Bildungseinrichtungen und Jugendhilfevereine mit pädagogischen Lernmaterialien unterstützen. Diese Projekte sollen kontinuierlich und zielgerichtet mit wissenschaftlicher Begleitung erweitert werden.
 - Akquirierung von Förderern zum Zweck der Finanzierung dieser Förderung. Mit einem gezielten und durchdachtem Spenden- und Fundraising Konzept sollen gezielt Förderer für unsere Projekte begeistert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung finanzieller Mittel für alle Belange der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages; er ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder: Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die im Sinne der Vereinssatzung in hervorragender Weise zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen beigetragen haben, zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Ausgenommen sind die Ehrenmitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Rechte:

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,

1. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen
2. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen
3. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten

Pflichten:

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich

1. zur rechtzeitigen Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung
2. bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken
3. mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen
4. den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Modalitäten und Höhen der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
 - d) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand besteht zumindest aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
3. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
8. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
9. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
10. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf der Basis einer Vorlage durch den Vorstand.

§ 9 Beirat

Der Beirat des Vereins besteht aus Repräsentanten von Vereinsförderern und -sponsoren sowie bekannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Aufgabe jedes Mitglieds des Beirates ist es, den Vorstand in dessen Aufgaben wo nötig zu unterstützen, als Testimonial für den Verein und dessen Zweck aufzutreten und durch die Nutzung persönlicher Kontakte auch eine aktive Förderer- und Mitglieder-Werbung zu betreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, durch den gesetzlichen Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
3. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Mitglieder des Vereins gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung dies verlangen.
5. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von Mitgliedern des Vereins gemäß § 10 Nr. 1 der Satzung verlangt wurde, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.
6. Die Einberufungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Als Fristbeginn gilt hierbei die Aufgabe bei der Post.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zum

Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

10. Die Mitgliederversammlung hat zu Beginn einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - e) Neufestsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen
 - f) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

§ 11 Kassenprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.
3. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
4. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
5. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
6. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitversammlung am 17.03.2020, 14.04.2020, 30.04.2020, 09.10.2020 sowie 30.09.2022 ergänzend beschlossen.